

ANMELDUNG VON BETRIEBEN

gem. § 17 Abs. 1 FoVG und Kommentar zum FoVG

GRUNDSÄTZLICHE ANMELDEPFLICHTEN

- Bei gewerbsmäßigem Erzeugen, Inverkehrbringen
- Bei Ein- und Ausfuhr
- Von forstlichem Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzgut/-teile)
- Von Baumarten, die dem FoVG unterliegen (s. Anlage zu § 2 Nr. 1 FoVG)

Ausnahmen

- **Nur zur Eigenverwendung**
- **Pflanzgut/-teile nachweislich für „nicht forstliche Zwecke“ (also im reinen Garten- und Landschaftsbau) und bei Einfuhr dieser bis 300 Stück/Einführer und Tag**

BEGRIFFE

Erzeugen

Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut inkl. Anzucht und Werbung von Pflanzgut ⇒ für FoVG bedeutsam, wenn anschließendes Inverkehrbringen (verantwortliche Waldbesitzer sind anmeldepflichtig bei Abgabe von selbst geerntetem Saatgut zur Lohnanzucht)

Inverkehrbringen

- Gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf (tatsächlicher Verkauf muss nicht erfolgt sein).
- Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferung im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen (z.B. Ernte-, Lohnklengungs-, Lohnanzucht-, Pflanzverträge)

Wichtig: Tatsächliche Verfügungsgewalt

Nicht: **Wildlinge innerhalb des eigenen Betriebes**
(werden Wildlinge in Verkehr gebracht, dann aus zugelassenen Beständen mit Stammzertifikat und unter Beachtung weiterer Regelungen des FoVG)

Forstliche Zwecke (bei Pflanzgut/-teile)

Verjüngung und Begründung von Wald, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebs- und Schnellwuchsplantagen

ANMELDUNG UND DIE FOLGEN

- Aufnahme und Beendigung des Betriebes binnen eines Monats bei der Landesstelle (AWG Teisendorf) anzeigen mit Name und Anschrift und Nennung einer verantwortlichen Person
- Zuteilung einer Betriebsnummer durch die Landesstelle
- Aufnahme in die Liste der angemeldeten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Einhaltung weiterer Bestimmungen gem. FoVG (siehe Merkblatt „Pflichten der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe“)
- Bereitstellung der nötigen technischen Einrichtungen; Nachweis der nötigen fachlichen Kenntnisse
- Fachliche Beratung und Kontrolle durch den zuständigen Kontrollbeamten

BAYERISCHES AMT FÜR WALDGENETIK

Forstamtsplatz 1
83317 Teisendorf

Telefon: 08666 – 9883-0
Telefax: 08666 – 9883-30

poststelle@awg.bayern.de
www.awg.bayern.de

MERKBLATT L 01
Stand: 6/2019